

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Februar 1894.

N^o 5.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Abänderung des Regulativs für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik; — Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen Seite 19
2. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung 22

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Vorschriften, betreffend die Veranlagung der Brennereien zum Kontingente für die Kontingents-Periode 1893/96 23
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 43

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Das Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik vom 1. April 1892 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 166) hat nach Abänderung der §§. 2 und 8 die folgende Fassung erhalten.
Berlin, den 29. Januar 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Regulativ

für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

§. 1.

Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

§. 2.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern.
Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath und sieben vom Reichstag gewählt: ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des kaiserlichen Statistischen Amtes.



§. 3.

Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§. 4.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§. 5.

Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§. 6.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baaren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§. 7.

Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§. 8.

Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen.

§. 9.

Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reich.

Auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (Reichs-Gesetzbl. S. 109), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Januar d. J. beschlossen, die durch die Königlich belgische Verordnung vom 11. Juli 1893 (Moniteur belge No. 203—204) vorgeschriebenen Prüfungszeichen der Probirbank für Handfeuerwaffen zu Lüttich als den deutschen Prüfungszeichen gleichwerthig anzuerkennen, wenn gestempelt sind: